

Promovieren an der Bucerius Law School

Immatrikulation mit Nutzung wird gewünscht wird nicht gewünscht

Betreuende/r Hochschullehrer/in

Promovierende/r

Matrikelnummer

(wird ausgefüllt!)

Vorname

Name

Email-Adresse

ggf. Titel

Adresse (Änderungen bitte an promotion@law-school.de)

Straße

PLZ/Ort

Landkreis

Telefon

Allgemeine Angaben

Geburtsdatum

Geburtsname

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Kopie: Buchhaltung

Abitur

Schulart, an der Sie Ihr Abitur erworben haben (z. B. Gymnasium, Kolleg, etc.)	<input type="text"/>
Tag des Erwerbs (TT.MM.JJJJ)	<input type="text"/>
Name der Schule	<input type="text"/>
Anschrift der Schule	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
Landkreis und Bundesland der Schule	<input type="text"/>

Bisheriger Studiengang

Uni des Ersten Staatsexamens / Abschlusses	<input type="text"/>
Studienfach	<input type="text"/>
Startsemester/-trimester (z.B. WS 2019/20, 2018/III)	<input type="text"/>
Anerkannte Semester/-trimester (Anzahl)	<input type="text"/>
Urlaubssemester/-trimester (Anzahl)	<input type="text"/>
Endsemester/-trimester (z.B. WS 2023/24, 2023/III)	<input type="text"/>
Studierende der Bucerius Law School: Datum Exmatrikulation:	<input type="text"/>
	<i>(wird ausgefüllt)</i>

Status der Promovierenden

wenn wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in:

Lehrstuhl	<input type="text"/>
Stundenanzahl	<input type="text"/>

wenn *kein/e* wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und immatrikuliert:

Die Immatrikulation schließt die Nutzung der Infrastruktur der Bucerius Law School gegen eine Gebühr von € 150 pro Trimester ein.

Bitte anliegende Einzugsermächtigung ausfüllen, die Gebühr wird abgebucht.

Bitte reichen Sie ein aktuelles Passfoto ein.

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE16ZZZ00000507379

Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH, folgende Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Promotionsstudium an der Bucerius Law School entstehen, von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bucerius Law School gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Sollten wegen fehlerhafter Angaben oder mangels Deckung des angegebenen Kontos zusätzliche Kosten, insbesondere durch gebührenpflichtige Rücklastschriften, entstehen, so werden diese von mir getragen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Nutzungsbedingungen für Promovierende (diesem Formblatt beigelegt) habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bewusst, dass Preisanpassungen des Studierendenwerks Hamburg und vom HVV durch die Bucerius Law School an mich weitergegeben werden.

Gebühren	EUR (ab 1.4.25)
----------	-----------------

Nutzungsgebühr	150,00	für das jeweils laufende Trimester zum 30. Januar, 30. April und 30. September	X
Dtl.-Semesterticket	176,40	für das jeweils folgende Semester zum 30. April und 30. Oktober	X
Studierendenwerk	93,00	für das jeweils folgende Semester zum 30. April und 30. Oktober	X

Angaben der/des Promotionsstudierenden:

Vorname _____

Name _____

Straße _____

PLZ u. Wohnort _____

Ort/Datum/Unterschrift _____

Angaben der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers:

Kontoinhaber/-in _____

Kreditinstitut _____

IBAN DE __ / ____ / ____ / ____ / ____ / __

BIC _____

Ort/Datum/Unterschrift _____

PROMOVIEREN AN DER BUCERIUS LAW SCHOOL

Wer an der Bucerius Law School zur Promotion zugelassen wurde, wird als Promovierende/r geführt und kann entscheiden, ob sie/er als Promotionsstudent/in eingeschrieben werden möchte. Einzelheiten ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Bucerius Law School.

Nur immatrikulierte Promotionsstudent:innen können die Infrastruktur der Hochschule gebührenpflichtig nutzen. Neben der Nutzungsvereinbarung sind auch der Bezug des Deutschland-Semestertickets sowie die Entrichtung des Studierendenwerksbeitrags verpflichtend.

BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR, DAS DEUTSCHLAND-SEMESTERTICKET UND DEN STUDIERENDENWERKSBEITRAG

Leistungen der Hochschule

- (1) Die Hochschule ermöglicht Promotionsstudent:innen unter Beachtung der Bibliotheksordnung die Nutzung der Hengeler Mueller-Bibliothek. Außerdem können nach Absprache auch die jeweiligen Lehrstuhlbibliotheken in Anspruch genommen werden. Des Weiteren besteht nach Rücksprache mit dem Bibliotheksteam die Möglichkeit der Reservierung eines Arbeitsplatzes in der Bibliothek – sofern verfügbar. Auch ein Bibliothekswagen bzw. -schrank kann als Ergänzung zum Arbeitsplatz geliehen werden – sofern verfügbar.
- (2) Promotionsstudent:innen erhalten einen E-Chip, der den jederzeitigen Zugang zur Bibliothek und zum Hauptgebäude ermöglicht.
- (3) Die Nutzung der Mensa-/ Coffeelounge ist für Promotionsstudent:innen zu ermäßigten Studierendenpreisen möglich.
- (4) Promotionsstudent:innen erhalten einen Law School Account. Dieser beinhaltet u.a. ein E-Mail-Postfach und die Eduroam-Nutzung sowie den Zugang zum Intranet, zur Doktorandenplattform und den digitalen Medien der Bibliothek.

Leistungen der Promotionsstudent:innen

- (1) Als Gegenleistung für die oben festgelegten Leistungen der Hochschule wird eine Nutzungsgebühr von 150 EUR pro Trimester erhoben. Die Nutzungsgebühr wird jeweils am 30. Januar, 30. April und 30. September fällig und per Einzugsermächtigung eingezogen. Bei Beginn der Inanspruchnahme innerhalb eines laufenden Trimesters ist der gesamte Trimesterbeitrag zu entrichten.
- (2) Für das Deutschland-Semesterticket wird zusätzlich pro Semester ein Betrag von momentan 176,40 EUR fällig und per Einzugsermächtigung eingezogen (jeweils am 30. April und 30. Oktober).
- (3) Für den Studierendenwerksbeitrag wird zusätzlich pro Semester ein Betrag von momentan 93,00 EUR fällig und per Einzugsermächtigung eingezogen (jeweils am 30. April und 30. Oktober).

Ende der Nutzungsberechtigung

- (1) Läßt sich eine Promotionsstudent:in im laufenden Promotionsverfahren exmatrikulieren (Statuswechsel) endet die Nutzungsberechtigung zum Zeitpunkt der Exmatrikulation.
- (2) Die Nutzungsberechtigung endet spätestens mit dem Ablauf des Trimesters, in welchem die mündliche Promotionsprüfung absolviert wird.
- (3) Die Promotionsstudent:in hat mit Beendigung der Nutzungsberechtigung den E-Chip und alle in der Bibliothek entliehenen Medien und Gegenstände zurückzugeben.

**Immatrikulationsordnung der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –
gemäß § 17 Absatz 2 Hochschulsatzung vom 12. Juli 2017
(in der Fassung vom 13. Dezember 2017)**

Der Senat der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft hat am 12. Juli 2017 mit Zustimmung der Bucerius Law School gGmbH vom 12. Juli 2017 die folgende Immatrikulationsordnung beschlossen und mit Zustimmung der Bucerius Law School gGmbH am 13. Dezember 2017 neu gefasst.

§ 1 Immatrikulation

(1) In den folgenden Studiengängen und Studienprogrammen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Studierende immatrikuliert:

1. Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und Erste Prüfung;
2. Weiterbildender Masterstudiengang „Law and Business“ (MLB/LL.M);
3. Austauschprogramm („International Exchange Program“), befristet im Rahmen von Vereinbarungen mit den Partnerhochschulen.

(2) Eine Immatrikulation als Studierende bzw. als Studierender kann in begründeten Fällen (z.B. zur Vorbereitung einer Promotion, bei Gaststudienaufenthalten nach Absolvierung des Austauschprogramms, von Visiting Students) beantragt werden; die Immatrikulation erfolgt jeweils befristet.

(3) ¹Doktorandinnen und Doktoranden können sich auf Antrag als Promotionsstudierende immatrikulieren bzw. nach einer Exmatrikulation gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 dieser Ordnung wieder immatrikulieren, wenn die Exmatrikulation aus wichtigen Gründen erfolgt ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben bei

1. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich nach Beendigung des Arbeitsvertrags mit der Hochschule als Promotionsstudierende exmatrikulieren wollen;
2. einem regelmäßigen Aufenthalt außerhalb Hamburgs (z.B. im Rahmen des Referendariats oder zu Studien- und Fortbildungszwecken);
3. den gesetzlichen Fristen zum Mutterschutz und der Elternzeit bis zu einer Dauer von drei Jahren.

³Die Gründe gemäß der Nummern 2 und 3 sind glaubhaft zu machen oder mit geeigneten Nachweisen zu belegen. ⁴Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

Die Immatrikulationsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Rahmenvereinbarungen mit Partnerhochschulen geregelt.

§ 3 Beurlaubung

¹Eine Beurlaubung ist nur für Studierende gemäß § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 möglich. ²Näheres ist in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 4 Exmatrikulation

- (1) ¹Studierende gemäß § 1 Nr. 1 werden mit Beendigung des Studienvertrags (nach Abschluss der Ersten Prüfung, dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung/ Ersten Prüfung oder Kündigung des Studienvertrags) und Studierende gemäß § 1 Nr. 2 nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Masterprüfung bzw. dem Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung mit Wirkung zum Ende des laufenden Trimesters exmatrikuliert. ²Studierende gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 und § 1 Absatz 2 werden exmatrikuliert, wenn die Befristung endet. ³Studierende werden darüber hinaus exmatrikuliert, wenn sie
1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben;
 2. keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,
 3. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.
- (2) ¹Promotionsstudierende werden am Tag der erfolgreichen mündlichen Prüfung exmatrikuliert. ²Promotionsstudierende werden darüber hinaus exmatrikuliert, wenn
1. das Promotionsverhältnis durch die Promotionsstudierende bzw. den Promotionsstudierenden beendet wurde;
 2. die Zulassung nach § 9 Abs. 7 PromO widerrufen wurde;
 3. sie dies beantragen;
 4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben;
- (3) Studierende bzw. Promotionsstudierende können exmatrikuliert werden, wenn
1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können;
 2. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben;
 3. sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben.

Die Entscheidung gemäß Nummer 3 wird von einer Untersuchungskommission gem. Nummer 18 des Verhaltenskodexes der Bucerius Law School in der jeweils geltenden Fassung getroffen; bei Studierenden gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 muss die Trägerin der Hochschule zuvor den Studienvertrag fristlos kündigen.

§ 5 Übergangsregelung

¹Promotionsstudierende, die bisher als Studierende immatrikuliert sind, können sich innerhalb von vier Wochen, nachdem ihnen die Änderung der Immatrikulationsordnung mitgeteilt wurde, exmatrikulieren lassen. ²Ihnen steht es frei, sich zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 dieser Ordnung erneut als Promotionsstudierende zu immatrikulieren.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit dem Senatsbeschluss vom 12. Juli 2017 in Kraft.